

Protokoll der Sitzung des Gemeinderates vom 18. Oktober 2022

Anwesend : WIESEMES E., Bürgermeister;
WIESEMES S., THOME M., HEYEN P., PAUELS A., Schöffen;
BASTIN-VEITHEN M., MERTES N., MÜLLER B., HENNES M., NEUENS G.,
MAUS S., SCHRAUBEN-HENNEN S., JOUSTEN-LANGER S., JOST G.,
VEITHEN E., SCHRÖDER-MASSON S., DURBEN S., Mitglieder;
LENTZ J., Generaldirektor.

Zu Beginn der Sitzung sind die beiden Ratsmitglieder HENNES und DURBEN abwesend.

In öffentlicher Sitzung

Genehmigung des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 13.09.2022

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund der Artikel 24 §2, 71 und 98 §5 Abs. 1 des Gemeindedekrets vom 23.04.2018;
Nach Durchsicht des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 13.09.2022;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 13.09.2022 zu genehmigen.

Die beiden Ratsmitglieder HENNES und DURBEN treffen ein und nehmen an der Sitzung teil.

KULTUS

Haushaltsplan der Kirchenfabrik St. Hubertus AMEL für das Jahr 2023 - Billigung

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Dekrets vom 19.05.2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13.11.2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund des Haushaltsplans, den der Kirchenfabrikat der Pfarre St. Hubertus AMEL in der Sitzung vom 01.08.2022 für das Haushaltsjahr 2023 festgelegt hat;

In Erwägung dessen, dass die diesbezüglichen Unterlagen dem Bischof der Diözese am 14.09.2022 zugestellt wurden;

Aufgrund der am 29.09.2022 bei der Gemeinde eingegangenen Stellungnahme des Bischofs vom 26.09.2022;

In Erwägung dessen, dass der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023, so wie er vom Kirchenfabrikat festgelegt worden ist, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite: 91.054,53 €

- auf der Ausgabenseite: 91.054,53 €

und ausgeglichen ist;

In Erwägung dessen, dass der Bischof Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt hat und besagten Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 mit folgenden Bemerkungen genehmigt hat:

E.I/10: Festlegung des Betrags über die Gebühren für Beerdigungen und Hochzeiten auf 960,00 €;

E.I/9: Anpassung des Betrags der Einnahmen aus Opferstöcken, Kollekten und Opfer auf 1.040,00 € zwecks Ausgleich des Kapitels;

In Erwägung dessen, dass der vorgelegte Haushaltsplan unter Vorbehalt der vorzunehmenden Berichtigungen gebilligt werden kann;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Vorsitzenden;

In Erwägung dessen, dass Ratsmitglied MÜLLER Angaben über mögliche Kassenbestände und Vermögenswerte vermisste und die Ansicht vertrat, dass es an Transparenz mangle; In Erwägung dessen, dass Ratsmitglied MÜLLER darüberhinaus in einigen Punkten ein gewisses Sparpotential erkannte und eine Offenlegung aller Zahlen und Vermögenswerte forderte;

BESCHLIEßT mit 13-JA-Stimmen (Liste GI) gegen 3 Enthaltungen (Liste G.Z.):

Artikel 1. Der Haushaltsplan, den der Kirchenfabrikat der Pfarre St. Hubertus AMEL in der Sitzung vom 01.08.2022 für das Haushaltsjahr 2023 festgelegt hat, wird nach erfolgter Berichtigung im Einverständnis mit dem Bischof gebilligt.

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 weist folgende Beträge auf:

- auf der Einnahmenseite: 91.054,53 €

- auf der Ausgabenseite: 91.054,53 €

und ist ausgeglichen.

Artikel 2. Der vorliegende Beschluss ergeht per Post an den Kirchenfabrikat der Pfarre St. Hubertus AMEL, an die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft und an den Herrn Bischof von Lüttich.

Haushaltsplan der Kirchenfabrik St. Luzia BORN für das Jahr 2023 - Billigung
DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Dekrets vom 19.05.2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13.11.2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund des Haushaltsplans, den der Kirchenfabrikat der Pfarre St. Luzia BORN in der Sitzung vom 25.07.2022 für das Haushaltsjahr 2023 festgelegt hat;

In Erwägung dessen, dass die diesbezüglichen Unterlagen dem Bischof der Diözese am 14.09.2022 zugestellt wurden;

Aufgrund der am 29.09.2022 bei der Gemeinde eingegangenen Stellungnahme des Bischofs vom 26.09.2022;

In Erwägung dessen, dass der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023, so wie er vom Kirchenfabrikat festgelegt worden ist, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite: 33.801,86 €

- auf der Ausgabenseite: 33.801,86 €

und ausgeglichen ist;

In Erwägung dessen, dass der Bischof Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt hat und besagten Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 mit folgenden Bemerkungen genehmigt hat:

A.I/8A: Festlegung des Betrags der Vermögensverwaltung auf 35,00 €;

A.I/5: Anpassung des Betrags für die Heizung der Kirche und der Sakristei auf 5.005,00 € zwecks Ausgleich des Kapitels;

In Erwägung dessen, dass der vorgelegte Haushaltsplan unter Vorbehalt der vorzunehmenden Berichtigungen gebilligt werden kann;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Vorsitzenden;

In Erwägung dessen, dass Ratsmitglied MÜLLER Angaben über mögliche Kassenbestände und Vermögenswerte vermisste und die Ansicht vertrat, dass es an Transparenz mangle;

In Erwägung dessen, dass Ratsmitglied MÜLLER darüberhinaus in einigen Punkten ein gewisses Sparpotential erkannte und eine Offenlegung aller Zahlen und Vermögenswerte forderte;

BESCHLIEßT mit 13-JA-Stimmen (Liste GI) gegen 3 Enthaltungen (Liste G.Z.):

Artikel 1. Der Haushaltsplan, den der Kirchenfabrikat der Pfarre St. Luzia BORN in der Sitzung vom 25.07.2022 für das Haushaltsjahr 2023 festgelegt hat, wird nach erfolgter Berichtigung im Einverständnis mit dem Bischof gebilligt.

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 weist folgende Beträge auf:

- auf der Einnahmenseite: 33.801,86 €

- auf der Ausgabenseite: 33.801,86 €

und ist ausgeglichen.

Artikel 2. Der vorliegende Beschluss ergeht per Post an den Kirchenfabrikat der Pfarre St. Luzia BORN, an die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft und an den Herrn Bischof von Lüttich.

Haushaltsplan der Kirchenfabrik St. Aegidius HEPPENBACH für das Jahr 2023 - Billigung
DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Dekrets vom 19.05.2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13.11.2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund des Haushaltsplans, den der Kirchenfabrikat der Pfarre St. Aegidius HEPPENBACH in der Sitzung vom 05.08.2022 für das Haushaltsjahr 2023 festgelegt hat;

In Erwägung dessen, dass die diesbezüglichen Unterlagen dem Bischof der Diözese am 13.09.2022 zugestellt wurden;

Aufgrund der am 28.09.2022 bei der Gemeinde eingegangenen Stellungnahme des Bischofs vom 23.09.2022;

In Erwägung dessen, dass der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023, so wie er vom Kirchenfabrikat festgelegt worden ist, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite: 24.405,40 €

- auf der Ausgabenseite: 24.405,40 €

und ausgeglichen ist;

In Erwägung dessen, dass der Bischof Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt hat und besagten Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 ohne Bemerkung genehmigt hat;

In Erwägung dessen, dass der vorgelegte Haushaltsplan gebilligt werden kann;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Vorsitzenden;

In Erwägung dessen, dass Ratsmitglied MÜLLER Angaben über mögliche Kassenbestände und Vermögenswerte vermisste und die Ansicht vertrat, dass es an Transparenz mangle;

In Erwägung dessen, dass Ratsmitglied MÜLLER darüberhinaus in einigen Punkten ein gewisses Sparpotential erkannte und eine Offenlegung aller Zahlen und Vermögenswerte forderte;

BESCHLIEßT mit 13-JA-Stimmen (Liste GI) gegen 3 Enthaltungen (Liste G.Z.):

Artikel 1. Der Haushaltsplan, den der Kirchenfabrikat der Pfarre St. Aegidius HEPPENBACH in der Sitzung vom 05.08.2022 für das Haushaltsjahr 2023 festgelegt hat, wird im Einverständnis mit dem Bischof gebilligt.

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 weist folgende Beträge auf:

- auf der Einnahmenseite: 24.405,40 €

- auf der Ausgabenseite: 24.405,40 €

und ist ausgeglichen.

Artikel 2. Der vorliegende Beschluss ergeht per Post an den Kirchenfabrikat der Pfarre St. Aegidius HEPPENBACH, an die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft und an den Herrn Bischof von Lüttich.

Haushaltsplan der Kirchenfabrik St. Gangolphus HERRESBACH für das Jahr 2023 - Billigung
DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Dekrets vom 19.05.2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13.11.2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund des Haushaltsplans, den der Kirchenfabrikat der Pfarre St. Gangolphus HERRESBACH in der Sitzung vom 08.08.2022 für das Haushaltsjahr 2023 festgelegt hat;

In Erwägung dessen, dass die diesbezüglichen Unterlagen dem Bischof der Diözese am 14.09.2022 zugestellt wurden;

Aufgrund der am 29.09.2022 bei der Gemeinde eingegangenen Stellungnahme des Bischofs vom 26.09.2022;

In Erwägung dessen, dass der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023, so wie er vom Kirchenfabrikat festgelegt worden ist, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite: 9.963,50 €

- auf der Ausgabenseite: 9.963,50 €

und ausgeglichen ist;

In Erwägung dessen, dass der Bischof Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt hat und besagten Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 ohne Bemerkung genehmigt hat;

In Erwägung dessen, dass der vorgelegte Haushaltsplan gebilligt werden kann;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Vorsitzenden;

In Erwägung dessen, dass Ratsmitglied MÜLLER Angaben über mögliche Kassenbestände und Vermögenswerte vermisste und die Ansicht vertrat, dass es an Transparenz mangle;

In Erwägung dessen, dass Ratsmitglied MÜLLER darüberhinaus in einigen Punkten ein gewisses Sparpotential erkannte und eine Offenlegung aller Zahlen und Vermögenswerte forderte;

BESCHLIEßT mit 13-JA-Stimmen (Liste GI) gegen 3 Enthaltungen (Liste G.Z.):

Artikel 1. Der Haushaltsplan, den der Kirchenfabrikat der Pfarre St. Gangolphus HERRESBACH in der Sitzung vom 08.08.2022 für das Haushaltsjahr 2023 festgelegt hat, wird im Einverständnis mit dem Bischof gebilligt.

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 weist folgende Beträge auf:

- auf der Einnahmenseite: 9.963,50 €

- auf der Ausgabenseite: 9.963,50 €

und ist ausgeglichen.

Artikel 2. Der vorliegende Beschluss ergeht per Post an den Kirchenfabrikat der Pfarre St. Gangolphus HERRESBACH, an die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft und an den Herrn Bischof von Lüttich.

Haushaltsplan der Kirchenfabrik St. Barbara IVELDINGEN für das Jahr 2023 - Billigung DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Dekrets vom 19.05.2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13.11.2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund des Haushaltsplans, den der Kirchenfabrikat der Pfarre St. Barbara IVELDINGEN in der Sitzung vom 04.08.2022 für das Haushaltsjahr 2023 festgelegt hat;

In Erwägung dessen, dass die diesbezüglichen Unterlagen dem Bischof der Diözese am 14.09.2022 zugestellt wurden;

Aufgrund der am 29.09.2022 bei der Gemeinde eingegangenen Stellungnahme des Bischofs vom 26.09.2022;

In Erwägung dessen, dass der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023, so wie er vom Kirchenfabrikat festgelegt worden ist, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite: 88.672,35 €

- auf der Ausgabenseite: 88.672,35 €

und ausgeglichen ist;

In Erwägung dessen, dass der Bischof Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt hat und besagten Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 mit folgenden Bemerkungen genehmigt hat:

E.I/10: Festlegung des Betrags über die Gebühren für Beerdigungen und Hochzeiten auf 420,00 €;

E.I/9: Anpassung des Betrags der Einnahmen aus Opferstöcken, Kollekten und Opfer auf 730,00 € zwecks Ausgleich des Kapitels;

In Erwägung dessen, dass der vorgelegte Haushaltsplan unter Vorbehalt der vorzunehmenden Berichtigungen gebilligt werden kann;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Vorsitzenden;

In Erwägung dessen, dass Ratsmitglied MÜLLER Angaben über mögliche Kassenbestände und Vermögenswerte vermisste und die Ansicht vertrat, dass es an Transparenz mangle; In Erwägung dessen, dass Ratsmitglied MÜLLER darüberhinaus in einigen Punkten ein gewisses Sparpotential erkannte und eine Offenlegung aller Zahlen und Vermögenswerte forderte;

BESCHLIEßT mit 13-JA-Stimmen (Liste GI) gegen 3 Enthaltungen (Liste G.Z.):

Artikel 1. Der Haushaltsplan, den der Kirchenfabrikat der Pfarre St. Barbara IVELDINGEN in der Sitzung vom 04.08.2022 für das Haushaltsjahr 2023 festgelegt hat, wird nach erfolgter Berichtigung im Einverständnis mit dem Bischof gebilligt.

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 weist folgende Beträge auf:

- auf der Einnahmenseite: 88.672,35 €

- auf der Ausgabenseite: 88.672,35 €

und ist ausgeglichen.

Artikel 2. Der vorliegende Beschluss ergeht per Post an den Kirchenfabrikat der Pfarre St. Barbara IVELDINGEN, an die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft und an den Herrn Bischof von Lüttich.

Haushaltsplan der Kirchenfabrik St. Martinus MEYERODE für das Jahr 2023 - Billigung DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Dekrets vom 19.05.2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13.11.2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund des Haushaltsplans, den der Kirchenfabrikat der Pfarre St. Martinus MEYERODE in der Sitzung vom 05.08.2022 für das Haushaltsjahr 2023 festgelegt hat;

In Erwägung dessen, dass die diesbezüglichen Unterlagen dem Bischof der Diözese am 13.09.2022 zugestellt wurden;

Aufgrund der am 28.09.2022 bei der Gemeinde eingegangenen Stellungnahme des Bischofs vom 23.09.2022;

In Erwägung dessen, dass der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023, so wie er vom Kirchenfabrikat festgelegt worden ist, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite: 26.092,50 €

- auf der Ausgabenseite: 26.092,50 €

und ausgeglichen ist;

In Erwägung dessen, dass der Bischof Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt hat und besagten Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 ohne Bemerkung genehmigt hat;

In Erwägung dessen, dass der vorgelegte Haushaltsplan gebilligt werden kann;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Vorsitzenden;

In Erwägung dessen, dass Ratsmitglied MÜLLER Angaben über mögliche Kassenbestände und Vermögenswerte vermisste und die Ansicht vertrat, dass es an Transparenz mangle;

In Erwägung dessen, dass Ratsmitglied MÜLLER darüberhinaus in einigen Punkten ein gewisses Sparpotential erkannte und eine Offenlegung aller Zahlen und Vermögenswerte forderte;

BESCHLIEßT mit 13-JA-Stimmen (Liste GI) gegen 3 Enthaltungen (Liste G.Z.):

Artikel 1. Der Haushaltsplan, den der Kirchenfabrikat der Pfarre St. Martinus MEYERODE in der Sitzung vom 05.08.2022 für das Haushaltsjahr 2023 festgelegt hat, wird im Einverständnis mit dem Bischof gebilligt.

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 weist folgende Beträge auf:

- auf der Einnahmenseite: 26.092,50 €

- auf der Ausgabenseite: 26.092,50 €

und ist ausgeglichen.

Artikel 2. Der vorliegende Beschluss ergeht per Post an den Kirchenfabrikat der Pfarre St. Martinus MEYERODE, an die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft und an den Herrn Bischof von

Lüttich.

Haushaltsplan der Protestantischen Kirchengemeinde MALMEDY-ST.VITH für das Jahr 2023 - Gutachten
DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23.04.2018, insbesondere Artikel 35;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 22.03.1960 über die Errichtung einer protestantisch-evangelischen Kirchengemeinde MALMEDY-ST.VITH mit Sitz in MALMEDY;

In Erwägung dessen, dass dieser Erlass festhält, dass alle Gemeinden, die zu diesen beiden Pfarren gehören, proportional zu ihrer Gesamt Einwohnerzahl intervenieren, wenn die Einkünfte der Pfarren sich als ungenügend erweisen sollten;

In Erwägung dessen, dass die Vorschrift in Bezug auf die Berechnung der Gemeindeinterventionen durch Urteil des Staatsrats vom 01.02.1963 annulliert wurde, ohne eine andere Regelung vorzuschreiben;

Aufgrund des Dekrets der Wallonischen Region vom 30.04.2009 zur Zustimmung zum Zusammenarbeitsabkommen vom 22.01.2009 zwischen der Deutschsprachigen Gemeinschaft und der Wallonischen Region über die protestantischen Kirchenfabriken, die gleichzeitig in der Deutschsprachigen Gemeinschaft und in der Wallonischen Region tätig sind;

In Erwägung dessen, dass dieses Zusammenarbeitsabkommen vorsieht, dass die gesetzlich vorgesehenen Ausgaben der betroffenen Gemeinden zu Gunsten der Protestantischen Kirchengemeinde MALMEDY-ST.VITH im Verhältnis zur Anzahl der in einer jeden Gemeinde wohnhaften Gläubigen übernommen werden;

Aufgrund des Rundschreibens vom 23.11.2007 des Ministerpräsidenten der Deutschsprachigen Gemeinschaft, zuständig für die Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden;

Aufgrund des vorliegenden Beschlusses der Protestantischen Kirchengemeinde MALMEDY-ST.VITH vom 03.08.2022 über die Verabschiedung des Haushaltsplans für das Wirtschaftsjahr 2023, der wie folgt abschließt:

- Gesamtbetrag der Einnahmen: 42.345,00 €

- Gesamtbetrag der Ausgaben: 42.345,00 €

- Ordentlicher Zuschuss der Gemeinden: 38.097,12 €

Nach Anhörung der diesbzüglichen Erläuterungen des Vorsitzenden;

In Erwägung dessen, dass Ratsmitglied MÜLLER Angaben über mögliche Kassenbestände und Vermögenswerte vermisste und die Ansicht vertrat, dass es an Transparenz mangle;

In Erwägung dessen, dass Ratsmitglied MÜLLER darüberhinaus in einigen Punkten ein gewisses Sparpotential erkannte und eine Offenlegung aller Zahlen und Vermögenswerte forderte;

BESCHLIEßT mit 13-JA-Stimmen (Liste GI) gegen 3 Enthaltungen (Liste G.Z.):

Artikel 1. Ein günstiges Gutachten zum Haushaltsplan der Protestantischen Kirchengemeinde MALMEDY-ST.VITH für das Wirtschaftsjahr 2023 zu äußern.

Artikel 2. Der Anteil der Gemeinde AMEL am ordentlichen Zuschuss beträgt 4.174,79 €.

Artikel 3. Vorliegender Beschluss ergeht per Post an die Protestantische Kirchengemeinde MALMEDY-ST.VITH und an das Provinzialkollegium LÜTTICH.

IMMOBILIEN

Gemeindeerschließung MONTENAU „Libellenweg“ - Verkauf des Bauloses E an Frau Isabelle ZIANS aus 4770 AMEL, Am Adesberg 39 (Endgültiger Beschluss)

DER GEMEINDERAT,

In Erwägung seines Beschlusses vom 09.08.2022, womit prinzipiell beschlossen worden ist, der Frau Isabelle ZIANS aus 4770 AMEL, Am Adesberg 39 das in der Gemeindeerschließung MONTENAU „Libellenweg“ gelegene Baulos E mit einem Flächeninhalt von 631 m² zum Preis in Höhe von 25,00 €/m² zu verkaufen;

In Erwägung der durch Gemeinderatsbeschluss vom 01.02.2022 neu festgelegten Ankaufsbedingungen

und -verpflichtungen für den Ankauf einer Gemeindebaustelle;
In Erwägung dessen, dass das Baulos E mit einem Flächeninhalt von 631 m² auf dem beiliegenden Vermessungsplan vom 31.08.2022 des Vermessungsbüros GEOPRO 3.14 in gelber Farbe eingezeichnet ist;
Nach Durchsicht des Abschätzungsberichtes vom 16.08.2019;
In Erwägung dessen, dass während des vom 16.08.2022 bis zum 01.09.2022 durchgeführten Untersuchungsverfahrens keinerlei Einsprüche gegen dieses Immobiliengeschäft eingegangen sind;
In Erwägung dessen, dass Frau Isabelle ZIANS die in der Gemeinderatssitzung vom 01.02.2022 festgelegten Ankaufsbedingungen und -verpflichtungen für den Ankauf einer Gemeindebaustelle erfüllt bzw. eingeht;
Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Herrn S. WIESEMES, Schöffe für Wirtschaft, Umwelt, Tourismus, Urbanismus und Tierschutz;
Aufgrund des Artikels 35 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, welcher besagt, dass der Rat alles regelt, was von Gemeindeinteresse ist;
Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Der Frau Isabelle ZIANS aus 4770 AMEL, Am Adesberg 39 das in der Gemeindeerschließung MONTENAU „Libellenweg“ gelegene Baulos E mit einem Flächeninhalt von 631 m² unter Berücksichtigung der vorerwähnten Ankaufsbedingungen und -verpflichtungen zum Preis in Höhe von 15.775,00 € zu verkaufen.
Artikel 2. Das Gemeindegremium mit der Durchführung des gegenwärtigen Beschlusses zu beauftragen.

Gemeindeerschließung BORN „Auf Öbels“ - Verkauf des Bauloses 9 an Herrn Harald MOLLERS aus 4700 EUPEN, Eichenberg 29/2 (Endgültiger Beschluss)
DER GEMEINDERAT,

In Erwägung seines Beschlusses vom 13.09.2022, womit prinzipiell beschlossen worden ist, dem Herrn Harald MOLLERS aus 4700 EUPEN, Eichenberg 29/2 das in der Gemeindeerschließung BORN „Auf Öbels“ gelegene Baulos 9 mit einem Flächeninhalt von 741 m² zum Preis in Höhe von 56,00 €/m² zu verkaufen;
In Erwägung der durch Gemeinderatsbeschluss vom 01.02.2022 neu festgelegten Ankaufsbedingungen und -verpflichtungen für den Ankauf einer Gemeindebaustelle;
In Erwägung dessen, dass das Baulos 9 mit einem Flächeninhalt von 741 m² auf dem beiliegenden Vermessungsplan vom 28.09.2022 des Vermessungsbüros GEOPRO 3.14 in gelber Farbe eingezeichnet ist;
In Erwägung dessen, dass der Verkaufspreis dieser Bauparzelle auf 56,00 €/m² festgelegt worden ist;
In Erwägung dessen, dass während des vom 21.09.2022 bis zum 07.10.2022 durchgeführten Untersuchungsverfahrens keinerlei Einsprüche gegen dieses Immobiliengeschäft eingegangen sind;
Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Herrn S. WIESEMES, Schöffe für Wirtschaft, Umwelt, Tourismus, Urbanismus und Tierschutz;
Aufgrund des Artikels 35 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, welcher besagt, dass der Rat alles regelt, was von Gemeindeinteresse ist;
Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Dem Herrn Harald MOLLERS aus 4700 EUPEN, Eichenberg 29/2 das in der Gemeindeerschließung BORN „Auf Öbels“ gelegene Baulos 9 mit einem Flächeninhalt von 741 m² unter Berücksichtigung der vorerwähnten Ankaufsbedingungen und -verpflichtungen zum Preis in Höhe von 41.496,00 € zu verkaufen.
Artikel 2. Das Gemeindegremium mit der Durchführung des gegenwärtigen Beschlusses zu beauftragen.

Gemeindeerschließung BORN „Auf Öbels“ - Verkauf des Bauloses 15 an Herrn Emil HILGERS aus L-9991 WEISWAMPACH, Om Knupp 7 (Endgültiger Beschluss)
DER GEMEINDERAT,

In Erwägung seines Beschlusses vom 13.09.2022, womit prinzipiell beschlossen worden ist, dem Herrn Emil HILGERS aus L-9991 WEISWAMPACH, Om Knupp 7 das in der Gemeindeerschließung BORN „Auf Öbels“ gelegene Baulos 15 mit einem Flächeninhalt von 869 m² zum Preis in Höhe von 56,00 €/m² zu verkaufen;

In Erwägung der durch Gemeinderatsbeschluss vom 01.02.2022 neu festgelegten Ankaufsbedingungen und -verpflichtungen für den Ankauf einer Gemeindebaustelle;

In Erwägung dessen, dass das Baulos 15 mit einem Flächeninhalt von 869 m² auf dem beiliegenden Vermessungsplan vom 29.09.2022 des Vermessungsbüros GEOPRO 3.14 in grüner Farbe eingezeichnet ist;

In Erwägung dessen, dass der Verkaufspreis dieser Bauparzelle auf 56,00 €/m² festgelegt worden ist;

In Erwägung dessen, dass während des vom 21.09.2022 bis zum 07.10.2022 durchgeführten Untersuchungsverfahrens keinerlei Einsprüche gegen dieses Immobiliengeschäft eingegangen sind;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Herrn S. WIESEMES, Schöffe für Wirtschaft, Umwelt, Tourismus, Urbanismus und Tierschutz;

Aufgrund des Artikels 35 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, welcher besagt, dass der Rat alles regelt, was von Gemeindeinteresse ist;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Dem Herrn Emil HILGERS aus L-9991 WEISWAMPACH, Om Knupp 7 das in der Gemeindeerschließung BORN „Auf Öbels“ gelegene Baulos 15 mit einem Flächeninhalt von 869 m² unter Berücksichtigung der vorerwähnten Ankaufsbedingungen und -verpflichtungen zum Preis in Höhe von 48.664,00 € zu verkaufen.

Artikel 2. Das Gemeindegremium mit der Durchführung des gegenwärtigen Beschlusses zu beauftragen.

Ankauf des ehemaligen Polizeigebäudes sowie der Garagen in AMEL, Alte Hofstraße Nr. 8 bzw. 7+ (Endgültiger Beschluss)
DER GEMEINDERAT,

In Erwägung seines Beschlusses vom 09.08.2022, womit prinzipiell beschlossen worden ist, das in AMEL, Alte Hofstraße Nr. 8 gelegene ehemalige Polizeigebäude, Gem. 1, Flur C, Nr. 109 P (136 m²), Eigentum der Polizeizone EIFEL 5291, zum Preis in Höhe von 158.000,00 € sowie das in AMEL, Alte Hofstraße Nr. 7+ gelegenen Garagen, Gem. 1, Flur C, Nr. 108/3 (355 m²), Eigentum der Polizeizone EIFEL 5291, zum Preis in Höhe von 30.000,00 € zu erwerben;

In Erwägung dessen, dass der Polizeirat der Polizeizone EIFEL in seiner Sitzung vom 21.06.2022 beschlossen hat, dem Verkauf des Polizeigebäudes sowie der Garagen in AMEL, Alte Hofstraße Nr. 8 bzw. 7+ zuzustimmen;

In Erwägung dessen, dass während des vom 16.08.2022 bis zum 01.09.2022 durchgeführten Untersuchungsverfahrens keinerlei Einsprüche gegen dieses Immobiliengeschäft eingegangen sind;

Nach Durchsicht der Katasterunterlagen und des Abschätzungsberichtes vom 23.05.2020 des Immobilienerwerbskomitees;

Nach Durchsicht des am 06.10.2022 seitens des Immobilienerwerbskomitees übermittelten Entwurfes der diesbezüglichen Urkunde;

Nach Durchsicht des Gutachtens Nr. 3-2022 der Finanzdirektorin vom 10.10.2022;

In Anbetracht dessen, dass der erforderliche Ausgabekredit im außerordentlichen Dienst des Gemeindehaushalts des Rechnungsjahres 2022 unter Artikel 124/712/56 eingetragen ist;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Vorsitzenden;

Aufgrund des Artikels 35 des Gemeindedekretes vom 23. April 2018, welcher besagt, dass der Rat alles regelt, was die Gemeindeinteressen betrifft;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Das in AMEL, Alte Hofstraße Nr. 8 gelegene ehemalige Polizeigebäude, Gem. 1, Flur C, Nr. 109 P (136 m²), Eigentum der Polizeizone EIFEL 5291, zum Preis in Höhe von 158.000,00 € zu erwerben.

Artikel 2. Die in AMEL, Alte Hofstraße Nr. 7+ gelegenen Garagen, Gem. 1, Flur C, Nr. 108/3 (355 m²), Eigentum der Polizeizone EIFEL 5291, zum Preis in Höhe von 30.000,00 € zu erwerben.

Artikel 3. Den unter den Artikeln 1 und 2 angeführten Ankäufen den Charakter des öffentlichen Nutzens zuzuerkennen.

Artikel 4. Die Finanzierung dieses Auftrags erfolgt mittels des im außerordentlichen Dienst des Gemeindehaushalts des Rechnungsjahres 2022 unter Artikel 124/712/56 eingetragenen Ausgabekredites.

Artikel 5. Den Herrn L. FRANK, Kommissar beim Immobilienerwerbskomitee, mit der Unterzeichnung der diesbezüglichen Urkunde zu beauftragen.

Artikel 6. Das Gemeindkollegium mit der Durchführung des gegenwärtigen Beschlusses zu beauftragen.

Abschluss eines Mietvertrages zwischen der Gemeinde AMEL und der Gesellschaft ORANGE BELGIUM AG über die Zurverfügungstellung der Gemeindeparzellen Gem. 6, Flur A, Nr. 167V3 und Nr. 167H4 zwecks Errichtung eines neuen Sendemastes

DER GEMEINDERAT,

In Anbetracht dessen, dass es als sinnvoll erscheint, zwecks besserer Anbindung der Ortschaften SCHOPPEN und MÖDERSCHEID an das Mobilfunknetz die Errichtung eines Sendemastes in der Gewerbezone SCHOPPEN zu errichten;

In Anbetracht dessen, dass die Gesellschaft ORANGE Belgium NV aus 1140 BRÜSSEL, Bourgetlaan 3 bereit ist, einen Sendemast an der genannten Stelle auf einem Teilstück der Gemeindeparzellen Gem. 6 (SCHOPPEN), Flur A, 167V3 und Nr. 167H4 zu errichten;

In Anbetracht des Beschlusses des Gemeinderates vom 13.09.2022 über die Auflösung des Erbpachtvertrages mit ORES Assets und teilweise Auflösung des Erbpachtvertrages mit der AG MATECOM zwecks Errichtung eines neuen Sendemastes in der Gewerbezone SCHOPPEN:

Nach Durchsicht des dem gegenwärtigen Beschluss beigefügten Mietvertrag zwischen der Gemeinde AMEL und der Gesellschaft ORANGE Belgium NV;

In Erwägung dessen, dass die Dauer des Mietvertrages gemäß Artikel 2 auf 20 Jahre festgelegt wird und dass diese Dauer danach automatisch und stillschweigend um Perioden von 5 Jahren mit denselben Bedingungen verlängert wird; es sei denn, dass eine der Parteien den Vertrag spätestens 24 Monate vor dem Ende der laufenden Periode kündigt;

In Erwägung dessen, dass sich der jährliche Mietpreis auf 2.250 € beläuft;

In Erwägung dessen, dass für jeden vermittelten weiteren lizenzierten Telekom-Betreiber ab dem 1. des Monats, in dem die Arbeiten beginnen, eine zusätzliche Gebühr von 750 € fällig wird;

In Anbetracht der in dem Vertrag festgehaltenen Bestimmungen bezüglich der nachfolgenden Punkte, die integraler Bestandteil gegenwärtiger Beschlussfassung sind:

- Gegenstand
- Dauer
- Mietpreis
- Steuern
- Pflichten der Parteien
- Bestandsaufnahme und Eigentum
- Sitiesharing
- Haftung und Versicherung
- Stromversorgung
- Zugang zur Mietsache
- Urkundenkosten
- Übertragung oder Verkauf
- Enteignung

- Verschiedenes

Aufgrund von Artikel 35 des Gemeindedekrets vom 23.04.2018 (SB 08.06.2018);

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Herrn S. WIESEMES, Schöffe für Wirtschaft, Umwelt, Tourismus, Urbanismus und Tierschutz;

Nach eingehender Beratung und auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Der Gesellschaft ORANGE Belgium NV die Gemeindeparzellen Gem. 6, Flur A, Nr. 167V3 (24 m²) und Nr. 167H4 (25 m²) zur Errichtung eines neuen Sendemastes mittels Abschluss eines Mietvertrages gegen Zahlung eines jährlichen Pachtzinses von 2.250 € zur Verfügung zu stellen.

Artikel 2. Den Wortlaut des vorliegenden Mietvertrages gutzuheißen und den Bürgermeister und den Generaldirektor mit der Unterzeichnung des Mietvertrages zu beauftragen.

Artikel 3. Das Gemeindegremium mit der Ausführung des gegenwärtigen Beschlusses zu beauftragen.

Artikel 4. Eine Ausfertigung des gegenwärtigen Beschlusses der Finanzdirektorin zur Kenntnisnahme und weiteren Veranlassung zu übermitteln.

FINANZIELLE ANGELEGENHEITEN

Prüfung der Gemeindekasse: 3. Quartal 2022

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund von Artikel 103 §1 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, aus dem hervorgeht, dass das Kollegium oder eines seiner dazu von ihm bestimmten Mitglieder mindestens einmal im Laufe eines jeden Quartals die Kasse der Finanzdirektorin überprüfen muss und diese Prüfung am gleichen Tag wie die Prüfung der anderen öffentlichen Kassen, für die die Finanzdirektorin zuständig ist, stattfinden muss;

In Erwägung dessen, dass das Gemeindegremium in seiner Sitzung vom 09.04.2021 beschlossen hat das Mitglied, in dessen Zuständigkeiten die Finanzen fallen, als Prüfer für die jedes Quartal stattfindende Kassenprüfung zu ernennen;

In Erwägung dessen, dass diese Kassenprüfung am 07.10.2022 um 08:30 Uhr im Gemeindehaus Amel im Büro der Finanzdirektorin stattgefunden hat;

Aufgrund von Artikel 103 §1 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, aus dem hervorgeht, dass das Kollegium dem Gemeinderat dieses Protokoll zur Kenntnisnahme in öffentlicher Sitzung übermitteln muss;

NIMMT ZUR KENNTIS :

Das Protokoll des Gemeindegremiums hinsichtlich der Prüfung der Gemeindekasse des 3. Quartals 2022, wonach der Kassenstand und der Bestand der einzelnen Konten der Gemeinde sich am 30.09.2022 auf 4.750.130,10 € beliefen.

Festlegung der Gemeindedotation an die Hilfeleistungszone DG für das Rechnungsjahr 2023

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund von Artikel 35 des Gemeindedekrets vom 23.04.2018;

Aufgrund des Gesetzes vom 15.05.2007 über die zivile Sicherheit, insbesondere Artikel 68 §2;

In Anbetracht dessen, dass der Gesamtbetrag der Gemeindedotationen 2023 durch Beschluss des Zonenrats der Hilfeleistungszone DG vom 24.08.2022 auf 3.243.591,43 € festgelegt worden ist;

In Anbetracht dessen, dass die Höhe der Dotation der Gemeinde AMEL für das Rechnungsjahr 2023 gemäß Verteilerschlüssel auf 257.541,08 € festgelegt worden ist und dass es sich im Vergleich zu den vergangenen Jahren um eine Steigerung von 25 % handelt;

In Erwägung dessen, dass diese Erhöhung der finanziellen Mittel dazu dienen soll, einen Rahmen zu schaffen, um den stetig wachsenden Anforderungen des Föderalstaates gerecht werden zu können und dies vor allem durch die Aufstockung des beruflichen Personals;

Nach Durchsicht der diesbezüglichen Mitteilung der Hilfeleistungszone DG vom 02.09.2022;

Nach Durchsicht des Gutachtens Nr. 2-2022 der Finanzdirektorin vom 10.10.2022;
Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Vorsitzenden;
Nach eingehender Diskussion und auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Die durch den Zonenrat der Hilfeleistungszone DG festgelegte Dotation in Höhe von 257.541,08 € der Gemeinde AMEL für das Rechnungsjahr 2023 an die Hilfeleistungszone DG zu genehmigen und diesen Betrag in dem Haushaltsplan 2023 vorzusehen.

Artikel 2. Gegenwärtiger Beschluss wird dem Gouverneur der Provinz LÜTTICH zwecks Ausübung der allgemeinen Aufsicht sowie der Finanzdirektorin der Gemeinde AMEL und dem Zonenkommandanten der Hilfeleistungszone DG zur weiteren Veranlassung übermittelt.

Festlegung der finanziellen Beteiligung am Notarztdienst der Klinik St. Josef ST.VITH für das Rechnungsjahr 2022

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Artikels 35 des Gemeindegremiums vom 23.04.2018;

Aufgrund des Beschlusses vom 08.03.2018 über die Abänderung des Verteilerschlüssels zur Beteiligung am Defizit des Notarztdienstes der Klinik St. Josef ST.VITH;

In Anbetracht des Antrags der Klinik St. Josef ST.VITH VoG vom 30.09.2022 auf Auszahlung der Anzahlung für den mobilen Dienst für Notfallmedizin und Reanimation (SMUR) auf Basis des Abschlusses 2021;

In Anbetracht dessen, dass die finanzielle Beteiligung der Gemeinden des Südens der Deutschsprachigen Gemeinschaft am Defizit des Notarztdienstes bei 70 % liegt, während die Beteiligung der Klinik am Defizit bei 30 % liegt;

In Anbetracht dessen, dass sich der Anteil der Gemeinde AMEL nach Berücksichtigung aller Kriterien gemäß der durch die Klinik St. Josef VoG aufgestellten Liste auf 105.169,05 € beläuft und dass sich der Betrag der Anzahlung (70 %) somit auf 73.618,34 € beläuft;

Nach Durchsicht des Gutachtens Nr. 5-2022 der Finanzdirektorin vom 17.10.2022;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Vorsitzenden;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Unter Vorbehalt, dass die Gemeinden BÜLLINGEN, BURG-REULAND, BÜTGENBACH und ST.VITH ebenfalls diesen Beschluss in ihrem Gemeinderat fassen:

Artikel 1. Solidarisch mit den vier Eifelgemeinden BÜLLINGEN, BURG-REULAND, BÜTGENBACH und ST.VITH und mit der VoG Klinik St. Josef ST.VITH die anteilmäßige Übernahme des eventuellen Defizits des Notarztdienstes der VoG Klinik St. Josef ST.VITH für das Haushaltsjahr 2022.

Artikel 2. Das Defizit wird festgelegt nach Abrechnung aller annehmbaren Ausgaben und folgender Einnahmen: der Beitrag des Föderalstaates; der Beitrag der Deutschsprachigen Gemeinschaft; die Beiträge anderer Gemeinden, in denen der Noteinsatzdienst eingesetzt wird und eventuell anderer Beiträge.

Artikel 3. Die VoG Klinik St. Josef in ST.VITH übernimmt 30 %, die Gemeinden 70 % (abzüglich der Beiträge anderer Gemeinden) aufgeteilt unter den 5 Gemeinden, wovon 50 % nach der Bevölkerungszahl und 50 % nach dem jeweiligen Einsatzort des Notarztes in einer der fünf Eifelgemeinden verrechnet werden. Der Betrag der Anzahlungen der Gemeinde AMEL beläuft sich auf 73.618,34 € (70% von 105.169,05 €).

Artikel 4. Als Verteilerschlüssel der ersten 50% wird die Bevölkerungszahl der fünf Gemeinden jeweils am 01.01. des Verrechnungsjahres angenommen.

Artikel 5. Vorstehender Beschluss wird zugestellt an:

1. Die Gemeinden BÜLLINGEN, BURG-REULAND, BÜTGENBACH und ST.VITH;
2. Die Klinik St. Josef VoG in ST.VITH VoG;
3. Die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks Ausübung der Verwaltungsaufsicht.

ÖFFENTLICHE ARBEITEN UND AUFTRÄGE

Genehmigung des kommunalen Investitionsplanes für aktive Mobilität und Intermodalität (PIMACI) DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des ministeriellen Erlasses vom 29.11.2021 der Wallonischen Region über die Gewährung von Ziehungsrechte für einen kommunalen Investitionsplans für aktive Mobilität und Intermodalität („plan d'investissement ‚mobilité active et intermodalité‘ (PIMACI)“);

In Erwägung dessen, dass die Wallonische Region den 262 Gemeinden der Wallonischen Region Haushaltsmittel von 52 Millionen über Ziehungsrechte zur Verfügung gestellt werden, welche für den Zeitraum von 2022-2024 auf 210 Millionen erhöht werden sollen;

In Anbetracht dessen, dass die Gemeinde AMEL bisher Anrecht auf Ziehungsrechte in Höhe von 157.644,61 € hat, wovon ein Betrag von 81.853,93 € überwiesen wurde und der Betrag von 75.790,68 € im Laufe des Rechnungsjahres 2022 liquidiert werden soll;

In Erwägung dessen, dass laut Rundschreiben der Wallonischen Region vom 18.02.2022 ungefähr 50 % der Gelder für Radverkehrseinrichtungen, 20 % für Einrichtungen für Fußgänger und 30 % für die Intermodalität vorgesehen werden sollen;

In Anbetracht dessen, dass das vorgenannte Rundschreiben darlegt, welche Dokumente zwecks Hinterlegung des Investitionsplans zu erstellen sind;

In Erwägung dessen, dass drei verschiedene Vorhaben der Gemeinde eingereicht werden sollen;

In Erwägung dessen, dass das Studienbüro LJL Concept SPRL in Ausführung des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 19.07.2022 mit der Erstellung der Projektkarteien mitsamt Schätzung der einzelnen Vorhaben zwecks Einreichung des vollständigen PIMACI-Investitionsplans beauftragt worden ist;

Aufgrund des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 22.09.2022 zur Festlegung und Zusammensetzung des Begleitausschusses;

In Erwägung dessen, dass der PIMACI-Begleitausschuss am 04.10.2022 über den Entwurf des kommunalen Investitionsplanes für aktive Mobilität und Intermodalität (PIMACI) beraten hat;

Aufgrund des Artikels 35, Absatz 1 des Gemeindegemeinschaftsbeschlusses vom 23.04.2018, welcher besagt, dass der Rat alles regelt, was von Gemeindeinteresse ist;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Anhörung des Vorsitzenden und des Herrn S. WIESEMES, Schöffe für Wirtschaft, Umwelt, Tourismus, Urbanismus und Tierschutz;

In Erwägung dessen, dass Ratsmitglied MÜLLER vorschlug, für das Projekt des Verbindungsweges zwischen BORN und der Emmelser Mühle einen Mittelstreifen mit Rasengittersteinen vorzuschlagen;

In Erwägung dessen, dass dieser Vorschlag angenommen wurde;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach ausführlicher Diskussion;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Die vorliegende Aufstellung zum kommunalen Investitionsplanes für aktive Mobilität und Intermodalität (PIMACI) mit einem bezuschussbaren Gesamtbetrag in Höhe von 1.427.780 € für die drei nachstehenden Vorhaben anzunehmen:

1. Anlegen eines Bürgersteiges in MEYERODE „Zur Alten Buche“ (inkl. Instandsetzung des Weges): 243.154,37 €, wovon 114.919,00 € bezuschussbarer Teil;

2. Instandsetzung des Weges „Halenfeld-Honsfeld“ (inkl. Seitenstreifen für Radfahrer): 1.631.288,68 €, wovon 922.344,00 € bezuschussbarer Teil;

3. Anlegen eines Fuß- und Radverbindungsweges zw. BORN (Ravel L48) und Emmelser Mühle: 395.840,63 €, wovon 390.517,00 € bezuschussbarer Teil.

Artikel 2. Die diesbezüglichen Unterlagen bei der Verwaltung der Wallonischen Region im Hinblick auf eine ministerielle Genehmigung einzureichen.

Artikel 3. Eine Abschrift des gegenwärtigen Beschlusses der Finanzdirektorin der Gemeinde zu übermitteln.

Neugestaltung des Kirchenberings DEIDENBERG: Genehmigung der Kostenschätzung - Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart - Finanzierung

DER GEMEINDERAT,

In Erwägung des Beschlusses des Gemeindegremiums 26.03.2021, womit beschlossen worden ist, den Dienstleistungshonorarvertrag für die Erstellung des Projektes für die oben genannten Arbeiten zu genehmigen;

In Erwägung dessen, dass in Ausführung des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 17.05.2021 das Studienbüro LACASSE-MONFORT SPRL aus 4990 LIERNEUX zum Projektautor (inkl. Bauleitung und Sicherheitskoordination) bezeichnet worden ist;

Nach Durchsicht des durch den Projektautor aufgestellten Projektes zur Neugestaltung des Kirchenberings DEIDENBERG;

Nach Durchsicht der Kostenschätzung des Studienbüros, welche einen Betrag in Höhe von 181.313,59 €, ohne MwSt., für die Ausführung der oben erwähnten Arbeiten vorsieht;

In Erwägung dessen, dass dieser Tagesordnungspunkt anlässlich der Sitzung des Ausschusses III vom 13.10.2022 besprochen worden ist;

Nach Durchsicht des Gutachtens Nr. 4-2022 der Finanzdirektorin vom 14.10.2022;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Herrn M. THOME, Schöffe für öffentliche Arbeiten und Wasserdienst und des Ratsmitglieds NEUENS;

Aufgrund des Artikels 151 des Gemeindegerechts vom 23.04.2018 über die öffentlichen Aufträge, welcher im Paragraph 1 festhält, dass der Gemeinderat das Verfahren für die Vergabe der öffentlichen Aufträge und Konzessionen für Arbeiten oder Dienstleistungen wählt und deren Bedingungen festlegt;

Aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2016 über öffentliche Aufträge;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18.04.2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen (abgeändert durch Königlichen Erlass vom 22.06.2017);

In Anbetracht dessen, dass der erforderliche Ausgabekredit 79001/721/60 im außerordentlichen Dienst des Gemeindegeldhaushalts des Rechnungsjahres 2023 einzutragen ist;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Arbeiten beinhaltet: Neugestaltung des Kirchenberings DEIDENBERG.

Artikel 2. Die Kostenschätzung der unter Punkt 1 angeführten Arbeiten ist auf einen Betrag in Höhe von 181.313,59 €, ohne MwSt., festgesetzt.

Artikel 3. Der unter Punkt 1 angeführte Auftrag wird mittels eines Verhandlungsverfahrens mit Veröffentlichung vergeben.

Artikel 4. Die auf diesen Auftrag anwendbaren Auftragsbedingungen sind diejenigen, die in dem diesem Beschluss beigefügten Lastenheft enthalten sind.

Artikel 5. Die Finanzierung dieses Auftrags erfolgt mittels des unter Artikel 79001/721/60 einzutragenden Ausgabekredits im außerordentlichen Dienst des Gemeindegeldhaushalts des Rechnungsjahres 2023.

Artikel 6. Das Gemeindegremium mit der Durchführung des gegenwärtigen Beschlusses zu beauftragen.

LÄNDLICHE ENTWICKLUNG

Vereinbarung zur Begleitung durch die Ländliche Stiftung der Wallonie im Rahmen der Aktion zur Ländlichen Entwicklung - Kündigung

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund von Artikel 35 des Gemeindegerechts vom 23.04.2018;

Aufgrund des Dekrets vom 11.04.2014 über die Entwicklung des ländlichen Raums;

Aufgrund des Erlasses der wallonischen Regierung vom 12.06.2014 in Ausführung des Dekrets vom 11.04.2014 über die Entwicklung des ländlichen Raums;

In Anbetracht des Beschlusses des Gemeinderats vom 10.09.2019 in Bezug auf die Genehmigung der Vereinbarung zur Begleitung durch die Ländliche Stiftung der Wallonie im Rahmen der Aktion zur Ländlichen Entwicklung;

In Erwägung dessen, dass im November 2021 eine Umfrage unter den Bürgern der Gemeinde AMEL durchgeführt wurde, deren Ziel es war, den Wunsch der Bevölkerung zur Realisierung neuer Projekte im Rahmen der Aktion zur Ländlichen Entwicklung zu analysieren;

In Erwägung dessen, dass sich im Rahmen dieser Analyse herausgestellt hat, dass in der Bevölkerung kaum ein Bedarf für die Realisierung weiterer Projekte besteht;

In Anbetracht dessen, dass Frau Céline TELLER, Ministerin für Umwelt, Natur, Wälder, ländliche Angelegenheiten und Tierschutz, in ihrem Schreiben vom 15.02.2022 darum gebeten hat, bis zum 01.09.2022 mitzuteilen, ob die Gemeinde auch weiterhin an der Aktion zur Ländlichen Entwicklung teilnehmen möchte;

In Erwägung dessen, dass das Gemeindegremium der Ministerin in Absprache mit dem Gemeinderat am 10.08.2022 fristgerecht mitgeteilt hat, nicht mehr an der Aktion zur Ländlichen Entwicklung teilnehmen zu wollen;

In Erwägung dessen, dass die Gemeinde AMEL folglich nicht mehr durch die Ländliche Stiftung der Wallonie im Rahmen der Aktion zur Ländlichen Entwicklung begleitet werden muss;

In Erwägung dessen, dass es zur Einstellung der Beitragszahlungen eines Beschlusses des Gemeinderates bedarf, um die Vereinbarung zur Begleitung durch die Ländliche Stiftung der Wallonie im Rahmen der Aktion zur Ländlichen Entwicklung zu kündigen;

Nach Durchsicht des Schreibens der Gemeinde AMEL vom 07.09.2022, womit der Ländlichen Stiftung der Wallonie der Wunsch der Gemeinde nach einer Kündigung der Vereinbarung zum 01.10.2022 mitgeteilt wird;

Nach Durchsicht des Schreibens der Ländlichen Stiftung der Wallonie vom 19.09.2022, womit diese Kenntnis nimmt über die Kündigung der Vereinbarung zum 01.10.2022;

In Erwägung dessen, dass somit eine rückwirkende Kündigung der Vereinbarung zum 01.10.2022 ermöglicht wird, so dass die Vereinbarung mit dem 3. Quartal 2022 ihr Ende findet;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen der Frau PAUELS, Schöffen für Jugend, Kultur, Vereinsleben, Familien, Senioren, Gesundheit, Sport sowie Dorf- und Naturentwicklung;

In Erwägung dessen, dass sich Frau PAUELS bei der ÖKLE, der Ländlichen Stiftung der Wallonie, Herrn Marc REUTER vom ÖDW und der Wallonischen Region für die gute Zusammenarbeit der vergangenen Jahre bedankte;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Die Vereinbarung zur Begleitung durch die Ländliche Stiftung der Wallonie im Rahmen der Aktion zur Ländlichen Entwicklung zu kündigen.

Artikel 2. Die Kündigung der Vereinbarung tritt rückwirkend am 01.10.2022 in Kraft.

Artikel 3. Eine Ausfertigung der vorliegenden Beschlussfassung wird zugestellt an:

- Frau Céline TELLIER, Ministerin für Umwelt, Natur, Wälder, ländliche Angelegenheiten und Tierschutz in 5000 NAMUR, Rue d'Harscamp 22
- Die Ländliche Stiftung der Wallonie in 5032 ISNES, Parc Scientifique Créalis, Rue Camille Hubert 5
- Die Ländliche Stiftung der Wallonie - Hochardennen in 4950 FAYMONVILLE, Rue Géréon 3
- Die Finanzdirektorin der Gemeinde AMEL.

INTERKOMMUNALE UND VEREINIGUNGEN

ORES ASSETS - Charta öffentliche Beleuchtung: Verlängerung DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Gemeindegerechts vom 23.04.2018, insbesondere der Artikel 35 und 151;

Aufgrund von Artikel 135 §2 des Neuen Gemeindegerechts;

Aufgrund von Artikel 29 des Gesetzes vom 17.06.2016 über die öffentlichen Aufträge;

Aufgrund des Dekrets vom 12.04.2001 über die Organisation des regionalen Elektrizitätsmarktes und insbesondere der Artikel 11 §2, 6° und 34, 7°;

Aufgrund des Erlasses der wallonischen Regierung vom 06.11.2008 über die den Verteilernetzbetreibern auferlegte Gemeinwohlverpflichtung im Bereich der Wartung und der Verbesserung der Energieeffizienz der öffentlichen Beleuchtungsanlagen, insbesondere Artikel 2;

Aufgrund der Bezeichnung der Interkommunale ORES ASSETS in ihrer Eigenschaft als Verteilernetzbetreiber auf dem Gebiet der Gemeinde, wobei letztere ORES ASSETS angeschlossen ist;

Aufgrund der Statuten der Interkommunale ORES ASSETS, insbesondere der Artikel 3 und 45 und ihrer Anlage 3;

In Erwägung dessen, dass das Gesetz vom 17.06.2016 gemäß Artikel 29 nicht für öffentliche Dienstleistungsaufträge gilt, die von einem öffentlichen Auftraggeber an einen anderen öffentlichen Auftraggeber oder einen Verband von öffentlichen Auftraggebern aufgrund eines ausschließlichen Rechts vergeben werden, das sie aufgrund entsprechender Gesetzesbestimmungen, Verordnungsbestimmungen oder veröffentlichter Verwaltungsbestimmungen innehaben;

In Erwägung dessen, dass dies der Fall ist für das Dekret vom 12.04.2001 über die Organisation des regionalen Elektrizitätsmarktes und insbesondere seine Artikel 11, 6° und 34, 7°, in denen die Verpflichtung für ORES ASSETS festgelegt wird, einen Dienst zur Wartung der Beleuchtung anzubieten, und für den Erlass der wallonischen Regierung vom 06.11.2008 über die Gemeinwohlverpflichtung, die den Verteilernetzbetreibern im Bereich der Wartung und der Verbesserung der Energieeffizienz der öffentlichen Beleuchtungsanlagen auferlegt wird, insbesondere Artikel 3;

Aufgrund der Charta „Öffentliche Beleuchtung“, die vom Verwaltungsrat von ORES ASSETS in seiner Sitzung vom 22.06.2022 verabschiedet wurde und in der die neuen Modalitäten in Bezug auf die Aufgaben von ORES ASSETS im Bereich der Wartung und Instandsetzung der kommunalen öffentlichen Beleuchtung festgelegt wurden;

Angesichts des Gemeindebedarfs im Bereich der Wartung und Instandsetzung infolge von Beschädigungen, Zerstörungen und Störungen, die an den Leuchten, dem öffentlichen Beleuchtungskabel, den Trägern, Auslegern oder Befestigungen festgestellt werden;

In Erwägung dessen dass die bestehende Charta zum 31.12.2022 ausläuft;

In Anbetracht der Tatsache, dass die Eingriffe von ORES ASSETS in diesem Bereich im Rahmen ihrer Aufgabe betreffend die Wartung der öffentlichen Beleuchtung im Sinne von Artikel 2 des Erlasses der wallonischen Regierung vom 06.11.2008 über die Gemeinwohlverpflichtung, die den Verteilernetzbetreibern im Bereich der Wartung und der Verbesserung der Energieeffizienz der öffentlichen Beleuchtungsanlagen auferlegt wird, erfolgen, jedoch zu Lasten der angeschlossenen Gemeinden bleiben, da sie nicht als Kosten im Rahmen der Gemeinwohlverpflichtungen des Verteilernetzbetreibers im Sinne von Artikel 4 des besagten Erlasses der wallonischen Regierung betrachtet werden;

Aufgrund des Interesses der Gemeinde, dieser Charta „Öffentliche Beleuchtung“ beizutreten, um von den Diensten von ORES gemäß den darin beschriebenen Bedingungen zu profitieren;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Herrn HEYEN, Schöffe für Unterrichtswesen, Forst- und Landwirtschaft und Energie;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Der Charta „Öffentliche Beleuchtung“, die von der Interkommunale ORES ASSETS vorgeschlagen wird, beizutreten für den Bedarf im Bereich der Wartung und Instandsetzung infolge von Beschädigungen, Zerstörungen und Störungen, die an den Leuchten, dem öffentlichen Beleuchtungskabel, den Trägern, Auslegern oder Befestigungen festgestellt werden, und zwar zum 01.01.2023 und für eine Dauer von 4 Jahren.

Artikel 2. Das Gemeindegremium mit der Durchführung des vorliegenden Beschlusses zu beauftragen.

Artikel 3. Eine Ausfertigung des Beschlusses der Interkommunalen ORES ASSETS in 4700 EUPEN, Vervierser Straße 64-68 zur Kenntnisnahme und weiteren Veranlassung zu übermitteln.

UNTERRICHT

Neufestlegung der Auswahlkriterien für eine Bezeichnung oder Ernennung des Lehrpersonals im Unterrichtswesen in der Gemeinde AMEL:

a) Aufhebung des Beschlusses des Gemeinderates vom 16.03.2017

b) Verabschiedung der Auswahlkriterien für eine Bezeichnung oder Ernennung des Lehrpersonals im Unterrichtswesen in der Gemeinde AMEL

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund der Artikel 31 und 35 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Aufgrund des Dekretes der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 29.03.2004 zur Festlegung des Statuts der subventionierten Personalmitglieder des offiziellen subventionierten Unterrichtswesens und der offiziellen subventionierten psycho-medizinisch-sozialen Zentren, wie abgeändert;

In Anbetracht dessen, dass dieses Dekret vorschreibt, dass der Schulträger Bezeichnungskriterien für das zeitweilige Lehrpersonal festlegen sollte;

Aufgrund des Beschlusses des Gemeinderates vom 18.02.2008, mit welchem der Gemeinderat die Bezeichnungskriterien für eine Bezeichnung oder Ernennung des Lehrpersonals im Unterrichtswesen in der Gemeinde AMEL festgelegt hat;

Aufgrund des Beschlusses des Gemeinderates vom 23.06.2009 sowie vom 16.03.2017, mit welchen die Kriterien des Beschlusses des Gemeinderates vom 18.02.2008 abgeändert wurden;

In Anbetracht dessen, dass die Netzkoordinatorin des Offiziellen Subventionierten Unterrichtswesens Ostbelgiens, Frau Sandra MEESSEN, gemeinsam mit den Schulschöffen der 9 deutschsprachigen Gemeinden eine Vereinheitlichung der Kriterien zwecks Erstellung einer Rangliste zur Bezeichnung, zur Ernennung und zur Ermittlung der „Beendigung einer Bezeichnung von Amts wegen“ des Lehrpersonals in einem Anwerbungsamt im Offiziell Subventionierten Unterrichtswesen Ostbelgiens erarbeitet hat;

In Anbetracht dessen, dass die vereinheitlichten Kriterien in einer Konzertierungsversammlung mit den Gewerkschaften am 20.06.2022 besprochen wurden und ein Einvernehmen erzielt wurde;

In Anbetracht dessen, dass es demnach erforderlich ist, die bisher bestehenden Kriterien und somit den Beschluss des Gemeinderates vom 16.03.2017 wie folgt abzuändern:

	KRITERIEN		PUNKTE	
1	Beurteilungsbericht beim Schulträger im betreffenden Amt	ausreichend	2 Punkte	maximal 5 Punkte
		gut	4 Punkte	
		sehr gut	5 Punkte	
2	Zusatzausbildung in inhaltlichem Zusammenhang mit der Aufgabe	Förder-/Heilpädagogik und vergleichbare Diplome ab 15 ECTS	2 Punkte	maximal 2 Punkte
		Master in für die Schule relevantem Gebiet (Entscheidung des Trägers)	1 Punkt	
		Diplom Exzellenzstufe in Musikerziehung während 5 Jahre und vergleichbare Diplome	1/2 Punkt	
		Sport Trainerschein B; Grundausbilder Breitensport 2 und vergleichbare Diplome mindestens 80 Stunden inklusive Praktikum	1/2 Punkt	
		Für Kindergarten: Diplom im Bereich Psychomotorik und vergleichbare Diplome mindestens 180 Stunden	2 Punkte	
		für Primarschule: Erforderliches Diplom zum Erteilen des Fremdsprachenunterrichtes in der DG: Sprachkenntnisse + Fremdsprachendidaktik	2 Punkte	
3	Weiterbildungen	Pro Tranche von 18 Stunden innerhalb der letzten 4 Jahre (Frist 30.04. des jeweiligen Jahres) Weiterbildungen müssen relevant für das jeweilige Amt sein, ins Weiterbildungskonzept der Schule passen und/oder zu den Zielvereinbarungen der Lehrperson gehören.	1 Punkt	maximal 2 Punkte
4	Dienstalter	pro 360 Diensttage geleistet in den letzten 10 Jahren beim Träger	1 Punkt	maximal 8 Punkte

Bei Punktegleichstand:

- Kontinuität innerhalb der Schule, Niederlassung
- Kontinuität im betroffenen Amt beim Träger
- Lebensalter

In Anbetracht dessen, dass kein Mitglied des Gemeinderates unter die Anwendung des Artikels 26 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018 fällt;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Der Beschluss des Gemeinderates vom 16.03.2017 bezüglich der Abänderung der Auswahlkriterien für eine Bezeichnung oder Ernennung im Unterrichtswesen in der Gemeinde AMEL wird zum 31.10.2022 aufgehoben.

Artikel 2. Die Auswahlkriterien zur Erstellung einer Rangliste zur Bezeichnung, zur Ernennung und zur Ermittlung der „Beendigung einer Bezeichnung von Amts wegen“ des Lehrpersonals in einem Anwerbsamt im Offiziell Subventionierten Unterrichtswesen Ostbelgiens werden wie folgt festgelegt und gelten ab dem 01.11.2022:

	KRITERIEN		PUNKTE	
1	Beurteilungsbericht beim Schulträger im betreffenden Amt	ausreichend	2 Punkte	maximal 5 Punkte
		gut	4 Punkte	
		sehr gut	5 Punkte	
2	Zusatzausbildung in inhaltlichem Zusammenhang mit der Aufgabe	Förder-/Heilpädagogik und vergleichbare Diplome ab 15 ECTS	2 Punkte	maximal 2 Punkte
		Master in für die Schule relevantem Gebiet (Entscheidung des Trägers)	1 Punkt	
		Diplom Exzellenzstufe in Musikerziehung während 5 Jahre und vergleichbare Diplome	1/2 Punkt	
		Sport Trainerschein B; Grundausbilder Breitensport 2 und vergleichbare Diplome mindestens 80 Stunden inklusive Praktikum	1/2 Punkt	
		Für Kindergarten: Diplom im Bereich Psychomotorik und vergleichbare Diplome mindestens 180 Stunden	2 Punkte	
		für Primarschule: Erforderliches Diplom zum Erteilen des Fremdsprachenunterrichtes in der DG: Sprachkenntnisse + Fremdsprachendidaktik	2 Punkte	
3	Weiterbildungen	Pro Tranche von 18 Stunden innerhalb der letzten 4 Jahre (Frist 30.04. des jeweiligen Jahres) Weiterbildungen müssen relevant für das jeweilige Amt sein, ins Weiterbildungskonzept der Schule passen und/oder zu den Zielvereinbarungen der Lehrperson gehören.	1 Punkt	maximal 2 Punkte
4	Dienstalter	pro 360 Dienstage geleistet in den letzten 10 Jahren beim Träger	1 Punkt	maximal 8 Punkte

Artikel 3. Der vorliegende Beschluss wird der entsprechenden Behörde zur weiteren Veranlassung übermittelt.

Ratifizierung des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 30.09.2022: Organisation eines Sprachlernkurses für einen Viertelstundenplan (6/24) in der Gemeindeschule AMEL
DER GEMEINDERAT,

wovon kein Mitglied unter die Anwendung des Artikels 26 des Gemeindedekretes fällt,

RATIFIZIERT EINSTIMMIG :

den Beschluss des Gemeindegremiums vom 30.09.2022, mit dem ein Sprachlernkurs für einen

Viertelstundenplan (6/24) vom 01.10.2022 bis voraussichtlich zum 30.09.2023 (bzw. für die Dauer der Einschreibung der erstankommenden Schüler) in der Gemeindeschule AMEL organisiert wird.
Vorliegender Beschluss wird dem Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft - Fachbereich Ausbildung und Unterrichtsorganisation - übermittelt.

VERORDNUNGEN

Bestätigung der Verordnung des Bürgermeisters vom 05.10.2022 zur Aufhebung der Verordnung des Bürgermeisters vom 08.08.2022 über die Einschränkung des Wasserverbrauches aufgrund der anhaltenden Trockenheit
DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Neuen Gemeindegesetzes, insbesondere Artikel 134 §1 und 135 §2;

Aufgrund des des Gemeindedekrets vom 23.04.2018, insbesondere Artikel 63;

Aufgrund der Wassergebührendordnung der Gemeinde AMEL;

Aufgrund der Verordnung des Bürgermeisters vom 08.08.2022 über die Einschränkung des Wasserverbrauchs aufgrund der anhaltenden Trockenheit;

In Anbetracht dessen, dass sich die Wetterbedingungen seit einigen Wochen gebessert haben und die Periode der extremen Trockenheit beendet ist;

In Erwägung dessen, dass sich die Brandgefahr infolgedessen verringert hat und die Pegelstände der Bach- und Flussläufe und auch des Grundwassers daraufhin wieder gestiegen sind;

In Erwägung dessen, dass daher wieder Wasser aus dem öffentlichen Versorgungsnetz u.a. für folgende Zwecke entnommen werden kann:

- sämtliche Arbeiten mit Hochdruckreinigern, Dampfstrahlern oder Schläuchen;
- Reinigen von Fahrzeugen, Bürgersteigen, Hofräumen und Gebäudefassaden sowie im Allgemeinen aller Anlagen;

In Erwägung dessen, dass der Bürgermeister daher am 05.10.2022 eine Verordnung erlassen hat zur Aufhebung der Verordnung des Bürgermeisters vom 08.08.2022 über die Einschränkung des Wasserverbrauchs anhand der anhaltenden Trockenheit;

Nach Durchsicht der Verordnung des Bürgermeisters vom 05.10.2022;

BESTÄTIGT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Die Verordnung vom XX.10.2022 zur Aufhebung der Verordnung des Bürgermeisters vom 08.08.2022 über die Einschränkung des Wasserverbrauchs anhand der anhaltenden Trockenheit.

Artikel 2. Eine Ausfertigung der gegenwärtigen Beschlussfassung wird dem Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Ausübung der Aufsicht übermittelt.

VERSCHIEDENES

Resolution an die Adresse der Wallonischen Region betreffend Umsetzung der gesetzlichen Verpflichtungen zur Bewirtschaftung, Rückverfolgbarkeit und Sanierung von Erde
DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Neuen Gemeindegesetzes, insbesondere seines Artikels 135, §2 welcher besagt:

"§ 2 - Die Gemeinden haben auch als Aufgabe, den Einwohnern eine gute Polizei bereitzustellen, insbesondere was Sauberkeit, Gesundheit, Sicherheit und Ruhe auf öffentlichen Straßen, an öffentlichen Orten und in öffentlichen Gebäuden betrifft."

Aufgrund des Gemeindedekrets des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 23.04.2018;

Aufgrund des Dekrets des Wallonischen Parlaments vom 01.03.2018 über die Bodenbewirtschaftung und -sanierung;

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 05.07.2018 über die Bewirtschaftung und Rückverfolgbarkeit von Erde und zur Abänderung verschiedener einschlägiger Bestimmungen;

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 06.12.2018 über die Bodenbewirtschaftung und -sanierung;

Aufgrund des Dekrets des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 15.12.2008 über die Finanzierung der Gemeinden und öffentlichen Sozialhilfezentren durch die Deutschsprachige Gemeinschaft;

In Erwägung, dass die Gemeinden im Rahmen von Straßenbauprojekten, dem Verlegen von Leitungen, Projekten der ländlichen Entwicklung, Hochbauarbeiten usw. mit Erdbewegungen konfrontiert werden, die gemäß den Bestimmungen der Bodengesetzgebung behandelt werden müssen;

In Erwägung, dass diese Erdbewegungen nach ersten Erfahrungen mit den o.e. Rechtsvorschriften kostenintensiver werden; dass einige Gemeinden mit erheblichen Zusatzkosten konfrontiert sind;

In Anbetracht der finanziellen Mittel, die den lokalen Behörden zur Verfügung stehen; dass die Zuschüsse seitens der übergeordneten Behörden nicht an die Kostenerhöhungen angepasst werden, welche aus der Bodengesetzgebung resultieren können, so dass diese Mehrkosten gänzlich zu Lasten der Gemeinden verbleiben;

In Erwägung, dass kostenintensivere Projekte bei gleichbleibenden Einnahmen zu weniger Straßenbauprojekten führen;

In Erwägung, dass diese Situation alle Gemeinden in der Wallonischen Region, inklusive der Deutschsprachigen Gemeinschaft, betreffen wird;

In Erwägung, dass auch die Lage von Gemeinden mit einer großen geografischen Ausdehnung und einer ebenso großen Anzahl an Straßenkilometern berücksichtigt werden muss; dass der Investitionsrahmen einiger lokaler Behörden in Anbetracht ihrer Einwohnerzahl es nicht erlauben wird, alle notwendigen Straßenarbeiten durchzuführen und somit ihren Einwohnern eine gute Sicherheit auf ihren Straßen zu bieten;

In Erwägung, dass die Rechtmäßigkeit der Rechtsvorschriften zur Rückverfolgbarkeit von Erde nicht in Frage gestellt wird; dass jedoch ein unverhältnismäßiger Anstieg der Kosten der Baustellen, die Erdbewegungen erfordern, nicht tragbar ist;

In Erwägung, dass die lokalen Behörden keine Kontrolle darüber haben, ob die Erde, die von ihren Baustellen zu einem Empfängerstandort oder einer zugelassenen Anlage gebracht wird, auch die Erde ist, die dort getestet wird; dass es aber je nach Testresultat zu höheren Entsorgungskosten kommen kann;

In Erwägung, dass die Möglichkeit von Interessenkonflikten im Rahmen von Erdbewegungen besteht, da die Unternehmen, die die Erde transportieren, oftmals auch diejenigen sind, die einen Empfängerstandort oder eine zugelassene Anlage betreiben;

In Anbetracht des Einflusses der lokalen Behörden auf die Wirtschaft der Wallonischen Region, inklusive der Deutschsprachigen Gemeinschaft, da die Gemeinden wichtige Investoren in der lokalen und regionalen Wirtschaft sind;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Herrn THOME, Schöffe für Öffentliche Arbeiten und Wasserdienst;

Nach eingehender Beratung und auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Die wallonische Regierung wird aufgefordert, die finanziellen Schwierigkeiten zu berücksichtigen, die sich aus der Umsetzung der gesetzlichen Verpflichtungen zur Bewirtschaftung, Rückverfolgbarkeit und Sanierung von Erde ergeben, und mit der damit einhergehenden Verringerung von Baustellen Rechnung zu tragen, die in den kommenden Jahren durchgeführt werden können.

Artikel 2. Die wallonische Regierung wird aufgefordert, die Regeln zu vereinfachen für Erde, die im Dekret festgesetzte Schwellenwerte durch Hintergrundkonzentrationen, deren Ursprung eine geologische Formation ist, überschreitet, wenn sich der Herkunfts- und der Empfängerstandort in der gleichen geologischen Formation befinden.

Artikel 3. Die wallonische Regierung und die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft werden aufgefordert, die Haushaltsmittel, die für kommunale Investitionen bereitgestellt werden, aufzustocken, damit die zusätzlichen Kosten im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung, Rückverfolgbarkeit und Sanierung von Erde vollständig zu Lasten der Wallonischen Region bzw. der Deutschsprachigen Gemeinschaft gehen können.

Artikel 4. Die wallonische Regierung wird aufgefordert, die Möglichkeit zu prüfen, die Preise aller Empfängerstandorte bzw. aller zugelassenen Anlagen zu normalisieren.

Artikel 5. Die vorliegende Resolution wird an die wallonische Regierung, die Regierung der

Deutschsprachigen Gemeinschaft, an alle wallonischen Gemeinden und an die "Union des Villes et Communes de Wallonie" übermittelt.

Artikel 6. Das Gemeindekollegium wird mit der Ausführung des vorliegenden Beschlusses beauftragt.